

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

Neu: www.wagner-vereinsrecht.com

(4.4.) Einholung von Rechtsrat

Aus: Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Rn. 230 f.

Einholung von Rechtsrat

(1) Grundsatz

Jedes Vorstandsmitglied hat Rechte, die innerhalb des Vorstands über die eigentlichen Rechte des Vereinsmitglieds hinausgehen. Holt bspw. ein Vorstandsmitglied Rechtsrat ein (und gibt damit Informationen über die Vorstandstätigkeit an einen Dritten), so kann er deswegen von einem Vereinsschiedsgericht nicht bestraft werden.

(2) Aktuelle Rechtsprechung

Das LG Essen (LG Essen 13.08.2015 – 3 O 213/15, juris. Vgl. mit Anm. Krüger/Saberzadeh, npoR 2016, 22 ff.) hat hierzu deutlich festgehalten:

Die Frage, ob ein Aufsichtsratsmitglied bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der geübten Praxis des Aufsichtsrats sich durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten externen Fachmann allgemein für seine sachgerechte Amtstätigkeit kundig machen darf und ob er die dabei gewonnenen Informationen, die seine Zweifel an einer bisherigen Handhabung bestätigen, an den Aufsichtsrat und den Vorstand weitergeben darf, ohne dafür vom Ehrengericht bestraft zu werden, geht über eine Angelegenheit der inneren Ordnung hinaus. Selbst wenn in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt ist, daß die Weitergabe von Informationen, die durch die Arbeit im Aufsichtsrat gewonnen wurden, an Dritte einen krassen Verstoß gegen die Vereinspflichten darstellt und vom Ehrenrat geahndet werden soll, so sind damit Indiskretionen von Interna an beliebige Dritte gemeint, nicht aber die Beratung zur sachgerechten Amtsausübung durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt. Kann nach der Vereinssatzung der Aufsichtsrat per Mehrheitsbeschluß gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen, der Kontrolle und Durchführung von Beschlüssen beauftragen, so besagt das nicht, daß hiermit ausgeschlossen werden soll, vorher in Zweifelsfragen auf eigene Kosten Rat durch gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen einzuholen. In einem Verein kann nichts anderes gelten.

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestr. 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com